

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern



Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Beauftragten für den Haushalt

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern

Landesrechnungshof
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerpräsident -Staatskanzlei-
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Justiz, Gleichstellung
und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern

Landesverfassungsgericht
Mecklenburg-Vorpommern

Für den Einzelplan 05: IV 140

für den Einzelplan 11: IV 200-1

für den Einzelplan 12: IV 460

IV 2, IV 200, IV 210, IV 220, IV 230, IV 240,
IV 250, IV 260, IV 270,

IV 1, IV 3, IV 4

Bearbeiter: Katy Grewe

Telefon: 0385 / 588-14292

AZ: IV 200e/H 1200-20212/007-003
(bitte bei Antwort angeben)

E-Mail: Katy.Grewe@fm.mv-regierung.de

Schwerin, 3. Dezember 2021

Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landesverwaltung im Haushaltsjahr 2021 und Vorbereitung der Bewirtschaftung für das Haushaltsjahr 2022; 2. Bewirtschaftungserlass 2021

Hausanschrift:

Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-4585
E-Mail: poststelle@fm.mv-regierung.de
Internet: www.fm.mv-regierung.de

Die Ministerpräsidentin wird mit dem Organisationserlass 2021 die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten der Ministerien ändern und neu festlegen. Dieser wird umfangreiche Strukturänderungen in der Landesverwaltung vorsehen. Dies hat zur Folge, dass unter anderem Personalstellen und Haushaltstitel in andere Ressortzuständigkeiten fallen und deswegen Stellen und Titel in andere Einzelpläne übergehen. In der Vergangenheit führte dies zu zeitintensiven und teils konflikträchtigen Abstimmungen. Um den Start des „Aufbruchs 2030“ nicht unnötig zu verzögern bedarf es Regelungen zur haushaltsseitigen Umsetzung. Nachstehend finden sich Hinweise des Finanzministeriums zur haushaltsseitigen Umsetzung der Organisationsstruktur.

1. Für das laufende Haushaltsjahr 2021 gilt Folgendes:

a. Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben

Für die verbleibende Zeit des Haushaltsjahres 2021 werden aus verwaltungsökonomischen Gründen im Haushaltsverfahren **keine** Strukturveränderungen vorgenommen; das Haushaltsjahr wird in der bestehenden Struktur (Organisationseinheit, Kapitel, Titel) abgeschlossen und abgerechnet. Haushaltsrechnung und die Vermögensübersicht 2021 erfolgen danach in der bestehenden Struktur. In Fällen, in denen die Bewirtschaftung von Titeln/Kapiteln außerhalb des neu zuständigen Ministeriums erfolgen muss oder in denen mehrere Ministerien innerhalb eines Kapitels dieselben Titel bewirtschaften, ist zur Vermeidung von Haushaltsüberschreitungen Einvernehmen zwischen den Beauftragten für den Haushalt der betroffenen Ressorts über die Aufteilung der in den betroffenen Kapiteln und Titeln 2021 noch vorhandenen Mittel herzustellen.

Soweit sich durch die Umstrukturierung der Landesverwaltung personelle Veränderungen hinsichtlich der Nutzer des Verfahrens ProFiskal ergeben und Erweiterungen/Einschränkungen der Zugriffsrechte notwendig werden, sind diese dem Finanzministerium - IV 200a für das Planaufstellungsverfahren und - dem Landesamt für Finanzen (Vordruck ProFis 101) für den Haushaltsvollzug (vergleiche Nr. 1.3.1 der Arbeitsanweisung Mittelbewirtschaftung für Dienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter Anwendung des HKR-Verfahrens ProFiskal – (AA-BEW)) mitzuteilen.

Bei der Neubestellung von Beauftragten für den Haushalt und Übertragung von Anordnungsbefugnissen sind die Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 9 LHO sowie die Vorschriften der AA-BEW zu beachten.

b. Bewirtschaftung von Stellen

Auch hier gilt, dass die Stellenbewirtschaftung und die Zahlung von Personalausgaben für die verbleibende Zeit des Haushaltsjahres 2021 innerhalb der bisherigen Strukturen (keine neuen Einzelpläne, Kapitel oder Titel) durchzuführen sind. Neue Stellen werden durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin nicht geschaffen. Die Landesverwaltung ist deshalb gehalten, die organisatorischen Veränderungen innerhalb der Verwaltung stellenneutral durchzuführen. Erforderliche kapitel- oder einzelplanübergreifende Personalumsetzungen im Jahre 2021 sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für 2021 im Wege der Abordnung vorzunehmen. Gemäß Nummer 1 der VV zu § 50 LHO wird die Einwilligung zur Weiterzahlung der Dienstbezüge durch die abordneten Dienststellen durch das Finanzministerium für diese Fälle pauschal erteilt.

2. Für die Aufstellung der Haushaltsrechnung 2021 weise ich an dieser Stelle darauf hin, dass Zweifelsfragen im Zusammenhang mit veränderten Zuständigkeiten infolge der Umstrukturierung innerhalb der Landesverwaltung zwischen den Beauftragten für den Haushalt der betroffenen Einzelpläne zu klären sind.

3. Für das Haushaltsjahr 2022 gilt Folgendes:

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2022 wird das Finanzministerium die Möglichkeit schaffen, alle Buchungen entsprechend der neuen Organisationsstruktur der Landesverwaltung vorzunehmen. Dafür ist es notwendig, dass die betroffenen Ressorts eine Vereinbarung (siehe Anlage) darüber treffen, welche Stellen und Titel wie umstrukturiert werden, und diese dem Finanzministerium bis zum **14. Dezember 2021** vorlegen. Für den Fall andauernder Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ressorts über die Notwendigkeit von Umsetzungen ist es dem Finanzministerium vorbehalten, die streitbefangenen Ansätze zu sperren.

Die oben genannte Vereinbarung sollte auch die Inanspruchnahme von Doppelbesetzungsmöglichkeiten mit umfassen. Auch in diesem Zusammenhang gilt, dass das Personal der Aufgabe zu folgen hat.

In Folge der Neuzuschneide der Ressorts kann es notwendig sein, auch die entsprechenden Intendanzbereiche neu zu ordnen, d.h. Personal bzw. Stellen(anteile) zwischen den Ressorts zu übertragen. Aus dem allgemeinen Grundsatz des Zusammenhangs zwischen Personalausstattung und Aufgaben ("Personal folgt Aufgabe") und § 50 LHO ergibt sich, dass die betroffenen Ressorts und der Staatskanzlei ihr Intendanzpersonal grundsätzlich proportional zu den überangegangenen Fachaufgaben zuordnen und übertragen. In einem ersten Schritt sollten die Organisationseinheiten, die Aufgaben abgeben, anhand von Geschäftsverteilungsplänen und Stellenbeschreibungen ermitteln, zu welchem Anteil das Intendanzpersonal Aufgaben für diese Fachbereiche wahrgenommen hat. In einem zweiten Schritt sollte mit derjenigen Organisationseinheit, die diese Fachbereiche aufnimmt, über die Überleitung der entsprechenden Stellen verhandelt werden. Gegenwärtig werden in den obersten Landesbehörden je 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchschnittlich 1,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) im Bereich Organisation/ Innerer Dienst, 1,8 VZÄ in der Personalverwaltung, 0,8 VZÄ im Bereich IT und 1,3 VZÄ im Haushaltsbereich eingesetzt.

Soweit Stellen für Fach- und Intendanzaufgaben übertragen werden, sind grundsätzlich auch pauschal 2 000 Euro pro Stelle an Sachausgaben zu übertragen. Die Ermittlung dieses pauschalen Richtwerts erfolgte aus dem Durchschnitt der Ausgaben der Ministerien in den Gruppierungen 511¹, 525² und 527³.

Sollte die Pauschale zu keinem sachgerechten Ergebnis führen, können die Beauftragten für den Haushalt der betroffenen Ressorts oder Staatskanzlei im Einvernehmen auch einen anderen Wert festlegen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn bei Anwendung der Pauschale der Haushaltsansatz für Sachausgaben aus 2021 überschritten würde.

Zudem gilt für die Vereinbarung, dass für übergehende Ausstattungen (Möbel/IT oder Ähnliches) eine Verrechnung oder Erstattung innerhalb der Landesverwaltung unterbleibt.

Die neue Behördenstruktur wird mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 abgebildet werden.

¹ Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände

² Aus- und Fortbildung

³ Dienstreisen

4. Räumliche Unterbringung

Auf Grund der Änderung der Ressortzuständigkeiten im Rahmen der Regierungsumbildung ergeben sich auch Änderungen der Unterbringung für verschiedene Organisationseinheiten. Um einen ressortübergreifenden Unterbringungsvorschlag im Sinne eines Gesamtkonzepts erarbeiten zu können, sind dem Referat IV 460 aktualisierte Stellen- und Raumbedarfspläne (Muster 12 und 13 RLBau M-V) **bis zum 14. Dezember 2021** zur Verfügung zu stellen. Hierbei sind die neuzugeordneten Organisationseinheiten zu kennzeichnen. Zudem sind die Organisationsbereiche unter Angabe der Anzahl der Mitarbeiter und des jetzigen Standorts, die das Ressort verlassen anzugeben. Sofern bereits seitens des Ressorts Vorstellungen zur Unterbringung entwickelt worden sind, bitte ich darum, diese ebenfalls mitzuteilen.

Hinsichtlich der räumlichen Unterbringung der Staatskanzlei und der Ministerien darf die Regierungsumbildung weder zu einer Erhöhung der Miet- oder Pachtkosten noch zur Anhebung der Bewirtschaftungsausgaben führen. Bei der Aufstellung der künftigen Bedarfe soll insbesondere die veränderte Inanspruchnahme des ortsunabhängigen und digitalen Arbeitens angemessene Berücksichtigung finden. Das Finanzministerium wird die gemeldeten Unterbringungsbedarfe auswerten und jedem Ressort einen Unterbringungsvorschlag unterbreiten.

Um einen Unterbringungsvorschlag im Sinne des Gesamtkonzeptes erarbeiten zu können, ist es erforderlich, dass die Unterbringungsbedarfe aller Beteiligten vorliegen. Aus dem dargestellten Verfahren ergibt sich zudem die Bitte, dass keine „Vorabumzüge“ in eigener Zuständigkeit veranlasst werden. Die Organisation der notwendigen Umzüge erfolgt nach Abschluss des Abstimmungsverfahrens auf Grundlage einer Beauftragung durch das Finanzministerium durch das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin.

5. IT-Infrastruktur

Notwendige Anpassungen der IT-Infrastruktur und -Ausstattung grundsätzlicher Art, die sich im Ergebnis der Umstrukturierung ergeben, sind mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung abzustimmen. Dieses wird auch die damit zusammenhängenden Ausgaben tätigen. Hierzu gelten die voranstehenden Regelungen unter 1. bis 3..

6. Zweifelsfragen bitte ich, grundsätzlich mit dem jeweils zuständigen Spiegelreferat des Finanzministeriums oder mit dem Landesamt für Finanzen direkt abzuklären. Für Fragen zur Unterbringung (Nummer 4) dient Referat IV 460 als Ansprechpartner.

Im Auftrag

gez. Maximilian Wauschkuhn

Anlage: Muster - Vereinbarung über organisatorische und haushalterische
Strukturveränderungen gemäß „Organisationserlass der Ministerpräsidentin“
vom XX.XX.2021

**Vereinbarung über organisatorische und haushalterische Strukturveränderungen
gemäß „Organisationserlass der Ministerpräsidentin“
vom ??.??.2021**

zwischen

der abgebenden Organisationseinheit

und

der aufnehmenden Organisationseinheit

Allgemeines

Nach der Landtagswahl am 26.09.2021 sind mit der Regierungsneubildung umfangreiche Änderungen in den Zuständigkeiten einzelner Verwaltungsbereiche beschlossen worden. Die Änderungen sind im Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom ??.??..2021 abgebildet.

Gemäß diesen Regelungen wird zwischen der abgebenden und der aufnehmenden Organisationseinheit (OEH) folgende Vereinbarung geschlossen, die als Grundlage für die Bewirtschaftung ab dem 01.01.2022 gilt:

1. Stellen und Personalausgaben

1.1 Stellen

Die Stellen werden wie in der dieser Vereinbarung als **Anhang 1** (Excel-Tabelle) beigefügten Auflistung übertragen.

1.2 Personalausgaben

Weil im Haushaltsplan 2022/2023 auch die Ansätze des Haushaltsjahres 2021 als Vergleichszahl ausgewiesen werden, sind die Ansätze des Haushaltsjahres 2021 im Rahmen der Fortführung des Planaufstellungsverfahrens in ProFiskal DAV ebenso an die neue Organisationsstruktur anzupassen. Basisjahr für die Übertragung von Mitteln ist hierbei das Haushaltsjahr 2021. Für diese Meldung ist das anliegende Muster in **Anhang 2** (Excel-Tabelle) zu verwenden.

Die stellen- und aufgabenbezogenen Personalausgaben werden wie in der dieser Vereinbarung als Anhang 2 beigefügten Auflistung übertragen.

[individuelle Erläuterungen]

2. Sachausgaben

2.1 Stellenbezogene sächliche Verwaltungsausgaben

Stellenbezogene sächliche Verwaltungsausgaben werden wie in der dieser Vereinbarung als Anhang 2 beigefügten Auflistung übertragen (vergleiche Nummer 1.2).

[individuelle Erläuterungen]

2.2 Aufgabenbezogene Ausgaben und Sachausgaben

Aufgabenbezogene Ausgaben und Sachausgaben werden wie in der dieser Vereinbarung als Anhang 2 beigefügten Auflistung übertragen (vergleiche Nummer 1.2).
[individuelle Erläuterungen]

3. Unterbringung, Arbeitsplatzausstattung, Informationstechnik, Sonstiges

3.1 Unterbringung

Hinsichtlich der Unterbringung von Dienststellen wird Folgendes vereinbart:
[individuelle Erläuterungen]

3.2 Arbeitsplatzausstattung

Hinsichtlich der Arbeitsplatzausstattung wird Folgendes vereinbart:
[individuelle Erläuterungen]

3.3 Informationstechnik

Hinsichtlich der Arbeitsplatzausstattung wird Folgendes vereinbart:
[individuelle Erläuterungen]

3.4 Sonstiges (z.B. Parkplätze, Registratur/Akten) [individuelle Erläuterungen]

4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Schwerin, XX.XX.2021

BfH der abgebenden OEH

BfH der aufnehmenden OEH

Anhang 1 der Anlage
zum 2. Bewirtschaftungserlass 2021

von Kapitel	von MG	von Titel	an Kapitel	an MG	an Titel	bereits vorhandener zu übertragender Strukturvermerk	ggf. zu berücksichtigender neuer Strukturvermerk

Anhang 1 der Anlage
zum 2. Bewirtschaftungserlass 2021

[illegible]

Anhang 2 der Anlage
zum 2. Bewirtschaftungserlass 2021

[illegible]

**Nicht weiterschreiben -
letzte Zeile muss erhalten
bleiben !!!!**